

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

---

4./1987

Düsseldorf, den 23.03.1987

---

Seite 2 - 17

Studienordnung für den Studiengang Sport  
an der Universität Düsseldorf mit dem  
Abschluß Erste Staatsprüfung für das  
Lehramt der Sekundarstufe II vom  
09.01.1987

Seite 18

Termine für das Sommersemester 1988

Seite 19

Termine für das Wintersemester 1988/89

## Studienordnung

für den Studiengang Sport an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 9.1.1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

### I n h a l t

#### A b s c h n i t t I

##### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Studienordnung
- § 3 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienberatung

#### A b s c h n i t t II

##### Studium

- § 6 Zielsetzungen des Fachstudiums
- § 7 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Studienabschnitte
- § 10 Aufteilung der Semesterwochenstundenzahl auf die Studienabschnitte und Bereiche
- § 11 Lehrveranstaltungsarten
- § 12 Leistungs- und Studiennachweise

#### A b s c h n i t t III

##### Sonderregelungen und Schlußformel

- § 13 Anrechnung von Studienleistungen
- § 14 Inkrafttreten und Geltungsbereich

## A b s c h n i t t I

### Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777 ff.) das Studium in Sport an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

#### § 2 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Anforderungen fest, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums und die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das obengenannte Lehramt zu erbringen sind. Sie gibt damit den Studierenden eine Hilfe für die geordnete Durchführung des Studiums.

#### § 3 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

(1) Die Qualifikation für das Studium des Studiengangs Sport wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Als weitere Einschreibungsvoraussetzung im Studium des Unterrichtsfaches Sport wird ab WS 1984/85 der Nachweis der besonderen Eignung für diesen Studiengang verlangt.

Das Nähere regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen vom 22. Juni 1986 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 6/1984).

Für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist u. a. die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, daß der Studierende sich den körperlichen Anforderungen während des Nachweisverfahrens zur besonderen studienengangbezogenen Eignung unterziehen kann.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium im Fach Sport kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

#### § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Beratungsstelle der Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Sport ist Aufgabe der Philosophischen Fakultät und vor allem des Instituts für Sportwissenschaft. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Das Institut für Sportwissenschaft bietet außerdem eine studienbegleitende sportmedizinische Beratung und Betreuung an. Es wird darauf hingewiesen, daß nach Anlage 29 zu § 48 b LPO, 2.4.2 bei der Meldung zur ersten fachpraktischen Prüfung eine sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit vorgelegt werden muß, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.

## A b s c h n i t t   I I

### Studium

#### § 6 Zielsetzungen des Fachstudiums

Das Fachstudium ist darauf ausgerichtet, Studenten auf ihre zukünftige berufliche Tätigkeit als Lehrer vorzubereiten.

Dazu ist es notwendig, daß die Studierenden

1. sich sachkundig und kritisch mit wissenschaftlichen Problemstellungen, Theorien und Methoden des Faches befassen,
2. die erforderlichen sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erweitern,
3. sich mit den gesellschaftlichen Bedingungen und Folgen ihrer Ausbildung und künftigen Berufstätigkeit auseinandersetzen,
4. verschiedene Möglichkeiten von Analyse, Planung und Organisation von (Sport-)Unterricht kennenlernen und erste praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln.

#### § 7 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Absatz 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate); gemäß § 4 Abs. 3, 2. Halbsatz LPO sind in Fächerverbindungen mit Sport die Prüfungsleistungen innerhalb von drei Jahren zu erbringen. Die Regelstudiendauer (acht Semester) ist nicht als maximale Studiendauer zu verstehen.

(2) Der Studiengang Sport beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 67 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich 5 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

(3) Soll mit der Prüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II auch die Qualifikation für die Sekundarstufe I erworben werden, sind 6 bis 8 SWS Studien fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Art durchzuführen, die auf die Sekundarstufe I bezogen sind. Die Hochschule macht kenntlich, welche Lehrveranstaltungen sich für diese zusätzliche Prüfung für die Sekundarstufe I eignen.

## § 8 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich (nach Anlage 29 zu § 48 b LPO) inhaltlich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten	1 Leichtathletik
	2 Gerätturnen
	3 Gymnastik/Tanz
	4 Schwimmen
	5 Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball
	6 Basketball oder Handball
	7 Fußball oder Hockey
	8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots, z. B. Judo, Kanu, Orientierungslauf, Rudern, Skilauf, Trampolinturnen, sport- artübergreifende Veranstaltungen. (Diese Veranstaltungen werden zum Teil als Exkursionen durchgeführt.)

- |  |   |
|--|---|
| B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich) | 1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportbiologie)<br>2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre, Sportmedizin)<br>3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)  |
| C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)           | 1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik/Sportgeschichte)<br>2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie, Bewegungslehre)<br>3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportsoziologie/Sportpolitik) |
| D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)                  | 1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik)<br>2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)  |

(2) Zeitlich gliedert sich das Studium in Grund- und Hauptstudium (je vier Semester).

## § 9 Studienabschnitte

### (1) Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt die notwendigen Grundkenntnisse und gibt Einblick in die Bereiche und Teilgebiete.

### (2) Hauptstudium

Das Hauptstudium ergänzt und vertieft die Inhalte des Grundstudiums.

(3) Zum Erwerb eines Leistungsnachweises des Hauptstudiums ist der Abschluß des Grundstudiums Voraussetzung.

§ 10 Aufteilung der Semesterwochenstundenzahl auf die Studienabschnitte, Bereiche und Teilgebiete

(1) Abkürzungen

P	=	Pflichtveranstaltungen
WP	=	Wahlpflichtveranstaltungen, d. h. der Bereich/die Gruppe ist verpflichtend, das Thema kann frei gewählt werden
W	=	Wahlveranstaltungen, zusätzlich wählbar
G	=	Grundstudium
H	=	Hauptstudium
S I	=	Sekundarstufe I
S II	=	Sekundarstufe II
SWS	=	Semesterwochenstundenzahl

(2) Praxis und Theorie der Sportarten

Gemäß Anlage 29 zu § 48 b LPO müssen acht Sportarten aus den 8 Teilgebieten des Bereichs A studiert werden (siehe § 8, Abs. 1). Das Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch eine weitere Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

(3) Grundsportarten

Die Sportarten/Bewegungsbereiche werden zunächst als Grundsportarten mit je 3 SWS studiert.

(4) Schwerpunktsportarten

Drei dieser Sportarten/Bewegungsbereiche werden mit je 3 SWS vertieft. Eine der Schwerpunktsportarten muß aus den Teilgebieten A 1 bis A 4, eine weitere aus A 5 bis A 7 gewählt werden. Die dritte ist frei wählbar.

(5) Grundstudium

Einführungsvorlesung

B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung	3 SWS	P
B 3	Grundlagen von sportlicher Motorik und Training	2 SWS	P
C 1	Historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport	1 SWS	P

C 2 Grundlagen der Sportpsychologie	1 SWS P
C 3 Gesellschaftliche Perspektiven des Sports	1 SWS P
D 1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports	2 SWS P

#### Proseminare

Je ein Proseminar aus den Bereichen B, C und D	6 SWS WP
--	----------

#### (6) Hauptstudium

Sechs Teilgebiete mit mindestens je zwei Semesterwochenstunden, davon

zwei Teilgebiete aus B	4 SWS WP
zwei Teilgebiete aus C	4 SWS WP
ein Teilgebiet aus D	2 SWS WP
ein weiteres Teilgebiet aus B oder C,	2 SWS WP
ein weiteres Teilgebiet zur Wahl	2 SWS W

#### (7) Schulpraktische Studien

Im Hauptstudium sind in einem der beiden Fächer Schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS durchzuführen. Im Fach Sport werden sie als semesterbegleitendes Tagespraktikum durchgeführt (vgl. § 5 a (1) 1 b LPO) und sollen nach Möglichkeit an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule abgeleistet werden. Vor- und Nachbereitung (insgesamt 2 SWS) erfolgen in fachdidaktischen Veranstaltungen. Wenn die Schulpraktischen Studien nicht im Fach Sport absolviert werden, muß als Ersatz ein Seminar im Bereich D und ein weiteres Seminar mit didaktischen Aspekten aus einem beliebigen Bereich gewählt werden.

(8) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl und Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

## § 11 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die zu den Studieninhalten angebotenen Veranstaltungen werden den Bereichen und Teilgebieten (z. B. C 2), den Studiengängen (S I, S II) und den Studienabschnitten (G, H) zugeordnet. Außerdem wird der Grad ihrer Verbindlichkeit angegeben (P, WP, W; zu den Abkürzungen siehe § 10 Abs. 1 StO).

(2) Folgende Veranstaltungsarten werden vorwiegend angeboten:

### 1. Vorlesungen (V)

Die Vorlesungen des Grundstudiums haben überwiegend allgemeinorientierenden Charakter. Sie führen in ein Teilgebiet ein und vermitteln Grundkenntnisse. Die Vorlesungen des Hauptstudiums setzen Grundkenntnisse voraus. Sie legen vor allem den Stand der Forschung eines Gegenstandes und die unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung dar. Den Studierenden wird jeweils Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.

### 2. Proseminare (PS)

Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Sie dienen wie die Vorlesungen des Grundstudiums der Einführung in einen Teilbereich und darüber hinaus in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.

### 3. Hauptseminare (S)

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit Schwerpunkten der Teilgebiete.

#### 4. Kolloquien (K)

Kolloquien sind Veranstaltungen des Hauptstudiums und werden vorwiegend für Examenskandidaten angeboten. Sie dienen der Erörterung spezieller Fragen aus den Teilgebieten, mit denen die Teilnehmer sich schon intensiver auseinandergesetzt haben.

#### 5. Übungen (Ü)

Die Übungen in der Praxis und Theorie der Sportarten/Bewegungsbereiche haben sportartspezifische Handlungsformen, ihre didaktische Begründung und ihre theoretischen Grundlagen zum Inhalt.

Die Übungen in den biologischen Grundlagen des Sports führen in die sportbiologischen Arbeitstechniken ein.

Die Teilnehmerzahl ist je nach Veranstaltung auf ca. 15 bis 20 begrenzt.

#### 6. Arbeitsgemeinschaften, Förderkurse

Diese Veranstaltungen werden vorbereitend oder begleitend zu Übungen angeboten. Sie dienen der Verbesserung motorischer Fertigkeiten und physischer Leistungsgrundlagen, einerseits um erfolgreich an den Übungen teilnehmen zu können, andererseits als Vorbereitung auf die Prüfungen in den Sportarten/Bewegungsbereichen.

#### 7. Schulpraktische Studien

Die Schulpraktischen Studien sollen den Studierenden die Begegnung mit der Unterrichts- und Schulpraxis ermöglichen und deshalb in Schulen stattfinden. Die Teilnehmerzahl muß den Gegebenheiten angepaßt werden.

## § 12 Leistungs- und Studiennachweise

### (1) Abschluß des Grundstudiums

Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) fünf qualifizierte Nachweise über die unter § 10, Abs. 5 aufgeführten Einführungsvorlesungen, darunter B 1. (Ein qualifizierter Nachweis im Grundstudium wird durch Klausur oder mündliche Prüfung über die Inhalte der Pflichtveranstaltung erworben.),
- b) einen Teilnahmenachweis über die sechste dieser Veranstaltungen. (Ein Teilnahmenachweis ist eine Bescheinigung des Dozenten über die regelmäßige Anwesenheit und die Teilnahme an den Aktivitäten der Veranstaltung.),
- c) drei Teilnahmenachweise über die unter § 10, Abs. 5 aufgeführten Proseminare,
- d) drei Leistungsnachweise aus dem Bereich Praxis und Theorie der Sportarten (vgl. § 3 (1)). Diese können ersetzt werden durch die entsprechenden fachpraktischen Prüfungen (gemäß Anlage 29 zu § 48 b LPO (2)),
- e) eine Teilnahmebescheinigung über eine weitere Grundsportart à drei SWS.

### (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar je einer aus den Bereichen B, C und D.

Ein Leistungsnachweis wird in Verbindung mit einem Hauptseminar durch eine schriftliche Leistung über ein spezielles Thema eines Teilgebietes erworben, zu der weitere Anforderungen wie Planungs- und Auswertungsarbeiten, Diskussionsleitung in einem Hauptseminar gehören können.

(3) Weitere Nachweise,

die bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden müssen, sind:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der sich auch mit Sportverletzungen befaßt haben sollte.
2. Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/DRK (Bronze).

A b s c h n i t t    I I I

Sonderregelung und Schlußformel

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen (gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden.

Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung und in dieser Studienordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Sport zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO). Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Düsseldorf -.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 1986/87 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 2.12.1986 und des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 16.12.1986 sowie meiner Genehmigung vom 9.1.1987, Az.: D 1 14-o7-o2-22.

Düsseldorf, den 9.1.1987



(Prof. Dr. Kaiser)  
Rektor

Studienplan  
für den Studienbeginn im Wintersemester

1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (SS)
[kl. Spiele P SI] (2SWS)	1. Spiel, II WP (1SWS)	2. IndSp. II, P (1SWS)	1. SchSp. III, WP (2SWS)	1. SchSp. IV, WP (1SWS)	2. SchSp. IV, WP (1SWS)	3. SchSp. IV, WP (1SWS)	A 8 (od. A5-A7), II (1SWS)
1. Spiel, I, WP 2SWS	1. IndSp. II, P 1SWS	2. Spiel I, WP 2 SWS	2. Spiel II, WP 1SWS	3. Spiel I, WP 2SWS	3. SchSp. III, WP 2SWS	A 8 (od. A5-A7) I 2SWS	
1. IndSp. I P 2SWS	2. IndSp. I, P 2SWS	3. IndSp. II, P 1SWS	4. IndSp. II P 1SWS	2. SchSp. III, WP 2SWS	3. Spiel II, WP 1SWS	[Spübgr. WPS I] 2SWS	
	3. IndSp. I, P 2SWS				4. IndSp. II, P 1SWS		
B1, I, P, 2SWS	B1, II, P, 1SWS	B3 (BewegL), P, 1SWS	D1, P, 2SWS	1. HS B, WP, 2SWS	2. HS B, WP, 2SWS	HS D, WP, 2SWS	HS B od. C, WP, 2SWS
C1, P, 1SWS	B3, P (TrainL) 1SWS	C3, P, 1SWS	PS D, WP, 2SWS	1. HS C, WP, 2SWS		2. HS C, WP, 2SWS	HS B od. C od. D, W 2SWS
	C2, P, 1SWS	PS B, WP, 2SWS	PS C, WP, 2SWS	[1. HS für Sek. I, WP] 2SWS		[2. HS für Sek. I, WP] 2SWS	
					Schulpr. Stud. WP 2SWS		
					Begl. Sem. WP, 2SWS		

Abkürzungen: IndSp: Individualsportart, also A1 bis A4  
SchSp: Schwerpunktsportart  
spübgr: sportartübergreifende Veranstaltung  
SWS: Semester-Wochenstunde  
P: Pflichtveranstaltung  
WP: Wahlpflichtveranstaltung  
W: Wahlveranstaltung

PS: Proseminar  
HS: Hauptseminar  
Schulpr. Stud.: Schulpraktische Studien  
Begl. Sem.: Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien  
SI: Sekundarstufe I

Erläuterungen: Zur Wahlmöglichkeit der Sportarten siehe § 8 und § 10, Abs. 2, 3, 4, 8 dieser Studienordnung  
Zu den Bezeichnungen B1, B3, C1 usw siehe § 8 und § 10, Abs. 5, 6, 8 dieser Studienordnung  
Zu den Zahlen hinter den Sportarten: Eine Grundsportart zu drei SWS wird in zwei Veranstaltungen aufgeteilt, die mit I und II bezeichnet werden. Die darauf aufbauende Schwerpunktsportart hat wiederum zwei Veranstaltungen, die mit III und IV bezeichnet werden.  
Die in eckige Klammern gesetzten Veranstaltungen gelten für das Zusatzstudium für die zusätzliche Qualifikation für die Sekundarstufe I.

Studienplan  
für den Studienbeginn im Sommersemester

1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	8. Sem. (WS)
1. Spiel I, WP 2SWS	[1. Spiele P SI] 2SWS	2. IndSp. II, P 1SWS	1. SchSp. III, WP 2SWS	1. SchSp. IV, WP 1SWS	2. SchSp. IV, WP 1SWS	3. SchSp. IV, WP 1SWS	A 8 (od. A5-A7) II WP, 1SWS
1. IndSp. I, P 2SWS	1. Spiel II WP 1SWS	2. Spiel I, WP 2SWS	2. Spiel II, WP 1SWS	3. Spiel I, WP 2SWS	3. SchSp. III, WP 2SWS	A 8 (od. A5-A7) I WP, 2SWS	
2. IndSp. I, P 2SWS	1. IndSp. II P 1SWS		4. IndSp. II, P 1SWS	2. SchSp. III, WP 2SWS	3. Spiel II, WP 1SWS	[spübgr. WP SI] 2SWS	
	2. IndSp. II P 1SWS				4. IndSp. II, P 1SWS		
	3. IndSp. I P 2SWS						
C2, P, 1SWS	B1, I, P, 2SWS	B1, II, P, 1SWS	B3 (Bewegl), P 1SWS	1. HS B, WP, 2SWS	2. HS B, WP, 2SWS	HS D, WP, 2SWS	HS B od. C, WP, 2SWS
D1, P, 2SWS	C1, P, 1SWS	B3 (TrainL) P 1SWS	C3, P, 1SWS	1. HS C, WP, 2SWS		2. HS C, WP, 2SWS	HS B od C od D, W 2SWS
	PS B, WP, 2SWS	PS D, WP, 2SWS	PS C, WP, 2SWS	[1. HS für SI, WP] 2SWS		[2. HS für SI, WP] 2SWS	
					Schulpr. Stud. WP 2SWS		
					Begl. Sem. WP, 2SWS		

Abkürzungen: IndSp.: Individualsportart, also A1 bis A4  
SchSp.: Schwerpunktsportart  
spübgr.: sportartübergreifende Veranstaltung  
SWS: Semester-Wochenstunde  
P: Pflichtveranstaltung  
WP: Wahlpflichtveranstaltung

W: Wahlveranstaltung  
PS: Proseminar  
HS: Hauptseminar  
Schulpr. Stud.: Schulpraktische Studien  
Begl. Sem.: Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien  
SI: Sekundarstufe I

Erläuterungen: Zur Wahlmöglichkeit der Sportarten siehe § 8 und § 10, Abs. 2, 3, 4, 8 dieser Studienordnung  
Zu den Bezeichnungen B1, B3, C1 usw siehe § 8 und § 10, Abs. 5, 6, 8 dieser Studienordnung  
Zu den Zahlen hinter den Sportarten: Eine Grundsportart zu drei SWS wird in zwei Veranstaltungen aufgeteilt, die mit I und II bezeichnet werden. Die darauf aufbauende Schwerpunktsportart hat wiederum zwei Veranstaltungen, die mit III und IV bezeichnet werden.  
Die in eckige Klammern gesetzten Veranstaltungen gelten für das Zusatzstudium für die zusätzliche Qualifikation für die Sekundarstufe I.

Termine für das Sommersemester 1988

Semesterbeginn:	1. April 1988
Semesterschluß:	30. September 1988
Beginn der Vorlesungen:	11. April 1988
Letzter Vorlesungstag:	15. Juli 1988
Die Vorlesungen fallen aus:	12. Mai 1988 (Christi Himmelfahrt) 23. Mai 1988 (Pfingstmontag) 2. Juni 1988 (Fronleichnam) 17. Juni 1988 (Tag der deutschen Einheit) (Sport-Dies) Termin wird noch be- kanntgegeben

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,  
Pharmazie und Psychologie  
(nur höhere Semester)  
- Ausschlußfrist -

bis 15. März 1988

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom  
Studentensekretariat jeweils mitgeteilten  
Frist zurückzusenden.

1. Februar bis 8. April 1988

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,  
Pharmazie und Psychologie  
- Ausschlußfrist -

vom 1. Februar 1988  
bis 15. März 1988

für die übrigen Fächer:

1. Februar bis 8. April 1988

Exmatrikulation:

1. Februar bis 8. April 1988

Bewerbungsfrist für ausländische  
Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen

bis 15. Januar 1988

Studienplatztausch:

1. Februar bis 8. April 1988

Termine für das Wintersemester 1988/89

Semesterbeginn:	1. Oktober 1988
Semesterschluß:	31. März 1989
Beginn der Vorlesungen:	1o. Oktober 1988
Letzter Vorlesungstag:	1o. Februar 1989
Die Vorlesungen fallen aus:	1. November 1988 (Allerheiligen) 16. November 1988 (Buß- und Betttag) 24. Dezember 1988 bis 8. Januar 1989 (Weihnachtsferien)
<u>Bewerbungsfrist:</u>	
Entwicklungs- und Sozialpsychologie (Nebenfach) - <u>Ausschlußfrist</u>	bis 15. Juli 1988
für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie (nur höhere Semester) - <u>Ausschlußfrist</u>	bis 15. September 1988
<u>Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:</u>	1. Juli bis 7. Oktober 1988
Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.	
<u>Rückmeldefrist:</u>	
für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie - <u>Ausschlußfrist</u>	1. Juli bis 31. August 1988
für die übrigen Fächer:	1. Juli bis 31. August 1988
<u>Exmatrikulation:</u>	1. Juli bis 7. Oktober 1988
<u>Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber:</u>	
in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen:	bis 15. Juli 1988
<u>Studienplatztausch:</u>	1. Juli bis 7. Oktober 1988